**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/10865**

28. 05. 98

# Änderungsantrag

**des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
**– Drucksachen 13/10013, 13/10848 –**

## Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 werden in § 6 (neu) folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

   „(4) Eine Person, die Opfer eines Strafurteils einschließlich der von diesem Gesetz bezeichneten Nebenstrafen und Nebenfolgen geworden ist und deren Urteil gemäß § 1 als aufgehoben festgestellt worden ist, hat die Rechtsstellung eines anerkannten Verfolgten im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315).

   (5) Der Entschädigungsanspruch des Verfolgten im Sinne des Absatzes 4 bestimmt sich nach dem Bundesentschädigungsgesetz, es sei denn, Leistungsansprüche aufgrund anderer Gesetze gehen vor. Erhält der Betroffene bereits Leistungen aufgrund einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelung des Bundes oder eines Landes, sind diese anzurechnen. Entschädigungsrechtliche Entscheidungen dürfen nicht zur Minderung einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Leistung des Bundes oder eines Landes führen, auf die der Betroffene bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch hatte."

2. In Artikel 2 wird folgender § 3 (neu) angefügt:

   „§ 3

   (1) Eine Person, die Opfer einer Sterilisationsmaßnahme aufgrund der Entscheidung eines Erbgesundheitsgerichtes entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes geworden ist, hat die Rechtsstellung eines anerkannten Verfolgten im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315).

(2) Der Entschädigungsanspruch des Verfolgten im Sinne des Absatzes 3 bestimmt sich nach dem Bundesentschädigungsgesetz, es sei denn, Leistungsansprüche aufgrund anderer Gesetze gehen vor. Erhält der Betroffene bereits Leistungen aufgrund einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelung des Bundes oder eines Landes, sind diese anzurechnen. Entschädigungsrechtliche Entscheidungen dürfen nicht zur Minderung einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Leistung des Bundes oder eines Landes führen, auf die der Betroffene bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch hatte."

Bonn, den 28. Mai 1998

**Volker Beck (Köln)**
**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

## Begründung

Die von diesem Gesetz umfaßten Personen, bei denen rechtskräftig gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt wurde, sie seien Opfer einer NS-Unrechtsmaßnahme (Strafurteil oder Zwangssterilisation) geworden, müssen auch formell als Verfolgte anerkannt werden. Sie sollen damit nicht mehr – wie heute oftmals noch nur als „Geschädigte", sondern endlich als anerkannte Verfolgte i. S. des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) gelten. Nur so können sie auch gesetzliche Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten, nicht nur außergesetzliche Härteleistungen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333